

Satzung

der Stadt Koblenz zum Vorhaben- und Erschließungsplan für das Baugebiet Nr. 199: Am Kratzkopfer Hof

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) i. V. m. den §§ 2 und 7 Abs. 1 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. 04. 1983 (BGBl. I S. 622), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. 11. 1986 (GVBl. S. 307), in den zur Zeit geltenden Fassungen und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153), hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich Am Kratzkopfer Hof regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach dieser Satzung. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan und der dazugehörige Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich liegt zwischen Horchheimer Weg, oberem Bienhortal, Bundesstraße 49 und der oberen Ellingshohlstraße sowie das Flurstück 82/5.

§ 3

Die Satzung zum Vorhaben und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.04.1997, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß keine Rechtsbedenken gegen diese Satzung bestehen (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Koblenz, 22.04.1997



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Hubert Wimmermann

Oberbürgermeister